

Satzung des Vereins Kammerorchester Hünfeld e.V.

Präambel

Das Kammerorchester Hünfeld e.V. ist Nachfolger der Abteilung Kammerorchester der Stadt Hünfeld in der Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft e. V. Seine Gründung als selbständiger e.V. erfolgt aufgrund der anstehenden Auflösung der Hünfelder Kultur- und Museumsgesellschaft e.V. Um die bisherigen Aufgaben und Ziele in Form eines eingetragenen Vereins umzusetzen gibt es sich die nachfolgende Satzung. Insbesondere wird die Kooperationsvereinbarung zwischen der Wigbertschule Hünfeld und dem Kammerorchester vom 17. August 2008 inhaltlich unverändert fortgesetzt, solange diese von keinem der Vertragspartner gekündigt wird. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit der Streicher-AG der Paul-Gerhard-Schule in Hünfeld gepflegt werden.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Kammerorchester Hünfeld e.V.** und ist in das Vereinsregister eingetragen
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist 36088 Hünfeld.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung, Erhaltung und Pflege der Klassischen Musik.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Proben, Veranstaltungen von Konzerten, durch die Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen kirchlicher und weltlicher Art und durch aktive Nachwuchs- bzw. Jugendförderung verwirklicht.
- 2.3 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern.
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit sowie seiner politischen und religiösen Überzeugung werden, die die Aufgaben, den Zweck und die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 4.3 Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Aufnahmeanträge Jugendlicher müssen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters enthalten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich ohne Angabe einer Begründung mitzuteilen.
Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende einer Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den jederzeit zulässigen freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss, sowie durch den Tod des Mitgliedes.
- 5.2 Ferner behält sich der Vorstand das Recht zum Ausschluss eines Mitgliedes vor, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der schriftlich zu erteilende Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anrecht am Vereinsvermögen. Das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum ist zurückzugeben oder dem Verein in seinem Wert abzugelten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- 6.3 Alle Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- 6.4 Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 7.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.2 Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Als Notenwart/in, Sachwart/in, Jugendreferent/in und Chronist/in können auch Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 9.2 Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform gemäß § 126b BGB unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 9.3 Versammlungsleiter/in ist die/der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ihr/sein Stellvertreter/in. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend sind, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 9.6 Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
- 9.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Gesamtvorstand des Vereins besteht zunächst aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in. Darüber hinaus können bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder für bestimmte Funktionen (z.B. Notenwart/in, Sachwart/in, Jugendreferent/in, Chronist/in) gewählt werden.
- 10.2 Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern des unter 10.1. genannten Gesamtvorstandes, und zwar dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, die den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- 10.3 Es ist zulässig, dass das handelnde Vorstandsmitglied vom jeweils anderen zur Vornahme des einzelnen Rechtsgeschäfts bevollmächtigt wird. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- 10.4 Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte.
- 10.5 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen oder diese kooptieren und die Teilnahme weiterer sachkundiger Personen, insbesondere aus der bestehenden Kooperationsvereinbarung mit der Wigbertschule Hünfeld, an Sitzungen des Vorstandes beschließen.
- 10.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 10.7 Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag durch die Abgabe von Stimmzetteln gewählt, wobei mit Zustimmung der gesamten Versammlung mittels Handzeichen gewählt werden kann. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.8 Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Kooption in den Vorstand durch ein Mitglied ersetzt. Beim Ausscheiden der/des Vorsitzenden ist dagegen unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen neuen Vorsitzenden wählen muss. Zwischenzeitlich werden die Aufgaben von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Er muss eingeladen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
- 11.2 Bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Der Vorstand beschließt in einfacher Mehrheit über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 11.3 Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse.

§ 12 Kassenprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt auf die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen, welche kein Amt im Vorstand des Vereins ausüben dürfen. Die Kassenprüfer/innen haben vor dem Abschluss des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Finanzierung des Vereins, Mitgliedsbeitrag

- 13.1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Als Anfangsmitgliedsbeitrag werden 24,00 EUR im Jahr festgelegt. Kinder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten zahlen 50 % des Beitragssatzes.
- 13.2 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Solange jeweils keine neue Festlegung erfolgt, bleibt es bei dem zuletzt beschlossenen Beitrag.
- 13.3 Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal eines Kalenderjahres, spätestens zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres ist bis zum Ende des Jahres der hälftige Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 13.4 Schülerinnen und Schüler der Wigbertschule Hünfeld, die ergänzend zur Musikausbildung an der Schule im Kammerorchester mitwirken, sind beitragsfreie Mitglieder.
- 13.5 Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages.

§ 14 Datenschutz

- 14.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

- 14.2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 14.3 Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 14.4 Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hünfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur, möglichst der Förderung, Erhaltung und Pflege der klassischen Musik zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.05.2016 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Hünfeld 19.05.2016